

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. März 1971	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden <i>Ändert GVBl. II 363-12</i>	41

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden*)

Vom 1. März 1971

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Das der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden (Kat-

GebO) vom 4. Mai 1968 (GVBl. I S. 123), geändert durch Verordnung vom 5. August 1969 (GVBl. I S. 152), als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. März 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

*) Ändert GVBl. II 363-12

Anlage

Gebührenverzeichnis

Inhaltsübersicht

	Nr.		Nr.
A. Abzeichnungen, Abschriften, Bescheinigungen und dgl.		VIII. Grenzfeststellungen . . .	24
I. Abzeichnungen	1 bis 5	IX. Gebäudeeinmessungen . . .	25 bis 26
II. Abschriften (Auszüge) . .	6 bis 8	X. Beigebrachte Vermessungsschriften	27
III. Angaben aus dem Zahlenwerk (Zahlenauszüge)	9 bis 12	XI. Lagepläne zu Bauanträgen, Gebäudeabsteckungen	28 bis 30
IV. Mitwirkung fremder Stellen bei der Herstellung von Abzeichnungen und Abschriften	13 bis 14	XII. Verbundene Arbeiten . . .	31
V. Bescheinigungen, schriftliche Auskunft	15 bis 18	XIII. Sonstige Arbeiten	32
B. Vermessungen und andere technische Arbeiten		C. Gebühren nach dem Zeitaufwand, besondere Arbeitsverfahren, Auslagen	
VI. Teilungsvermessungen und Sonderungen	19 bis 21	XIV. Gebühren nach dem Zeitaufwand	33
VII. Bodenordnung nach dem Bundesbaugesetz (Umlegungen und Grenzregelungen)	22 bis 23	XV. Besondere Arbeitsverfahren	34
		XVI. Auslagen	35

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
A. Abzeichnungen, Abschriften, Bescheinigungen und dgl.		
I. Abzeichnungen		
1	Beglaubigte Abzeichnungen (Lichtpausen, Ablichtungen und dgl.) aus dem Katasterkartenwerk einschl. der allgemein üblichen Herichtung, jedoch ohne Eigentümerangaben	
	a) Erstaufbereitung DIN A 4 oder $\frac{1}{8}$ Bogen DIN A 3 oder $\frac{1}{4}$ Bogen DIN A 2, $\frac{1}{2}$ Bogen oder Kartengröße 500 × 500 mm DIN A 1, $\frac{1}{1}$ Bogen oder Kartengröße 500 × 1 000 mm	6,— 12,— 18,— 24,—
	b) Je Mehraufbereitung	die Hälfte der Gebühr nach Buchst. a
	Anmerkung:	
	Mit der Gebühr nach Buchst. a ist auch die Erteilung einer Bescheinigung darüber, daß die kartenmäßige und die örtliche Grenze übereinstimmen (§ 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 3 der Grundbuchordnung), abgegolten. Etwa erforderliche örtliche Arbeiten werden nach Nr. 24 berechnet.	
2	Unbeglaubigte Abzeichnungen (Lichtpausen, Ablichtungen und dgl.)	
	a) Erstaufbereitung DIN A 4 oder $\frac{1}{8}$ Bogen DIN A 3 oder $\frac{1}{4}$ Bogen DIN A 2, $\frac{1}{2}$ Bogen oder Kartengröße 500 × 500 mm DIN A 1, $\frac{1}{1}$ Bogen oder Kartengröße 500 × 1 000 mm	4,— 8,— 12,— 16,—
	b) Je Mehraufbereitung	die Hälfte der Gebühr nach Buchst. a
3	Für Abzeichnungen, die zur Vervielfältigung freigegeben sind, beträgt die Gebühr	
	a) wenn es sich um Abzeichnungen handelt, die <ol style="list-style-type: none"> 1. an Behörden abgegeben werden, die für die Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben Vervielfältigungsstücke benötigen, 2. als Grundlage für Lagepläne zu Bauanträgen oder für Bauleitpläne dienen, 	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1 Buchst. a bzw. Nr. 2 Buchst. a
	b) im übrigen	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 1 Buchst. a bzw. Nr. 2 Buchst. a
	Anmerkung:	
	Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk dürfen nur vervielfältigt werden, wenn, von den Fällen des Buchst. a Nr. 1 abgesehen, Darstellungen nicht katastertechnischer Natur (z. B. Entwürfe) zu den Darstellungen im Katasterkartenwerk in Beziehung gebracht werden sollen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	<p>Eigentümerangaben in Abzeichnungen</p> <p>a) Eintragung der Eigentümerangaben in Abzeichnungen oder in ein besonderes Verzeichnis</p> <p>bis 5 Eigentümerangaben</p> <p>bis 10 Eigentümerangaben</p> <p>je weitere 5 Eigentümerangaben</p> <p>b) Je Mehrausfertigung (Durchschlag oder Ablichtung) eines besonderen Verzeichnisses der Eigentümer</p> <p>je Seite DIN A 4</p> <p>Anmerkung: Nr. 4 gilt auch für Eigentümerangaben in Zahlenauszügen (vgl. Nr. 9).</p>	<p>4,—</p> <p>6,—</p> <p>3,—</p> <p>3,—</p>
5	<p>Mehrkosten infolge besonderer zeichentechnischer Arbeiten (z. B. Übertragung in einen anderen Maßstab, Montage- und Retuschearbeiten) werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Fallen bei der Herstellung von Abzeichnungen besondere reproduktions- und drucktechnische Arbeiten an, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nach dem Maß des höheren Verwaltungsaufwands und der höheren Auslagen zu berechnen.</p>	
	<p>II. Abschriften (Auszüge)</p>	
6	<p>Beglaubigte Abschriften (Auszüge) aus den Katasterbüchern und den Katasterunterlagen (z. B. Veränderungsnachweise, Abmarkungsprotokolle)</p> <p>a) Erstaufertigung</p> <p>DIN A 6 oder DIN A 5 je Seite</p> <p>DIN A 4 je Seite</p> <p>DIN A 3 (DIN A 4 doppelt) je Seite</p> <p>b) Je Mehrausfertigung</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Angefangene Seiten zählen als volle Seiten. Titelseiten und Seiten, die lediglich Beglaubigungsvermerke, Erläuterungen oder ähnliche Eintragungen enthalten, bleiben außer Ansatz.</p> <p>2. Mit der Gebühr nach Buchst. a ist auch die Erteilung einer Bescheinigung darüber, daß der abzuschreibende Teil von dem übrigen Teil des Grundstücks räumlich getrennt liegt (§ 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 2 der Grundbuchordnung), abgegolten.</p>	<p>3,—</p> <p>6,—</p> <p>9,—</p> <p>die Hälfte der Gebühr nach Buchst. a</p>
7	<p>Unbeglaubigte Abschriften (Auszüge)</p> <p>a) Erstaufertigung</p> <p>DIN A 6 oder DIN A 5 je Seite</p> <p>DIN A 4 je Seite</p> <p>DIN A 3 (DIN A 4 doppelt) je Seite</p> <p>b) Je Mehrausfertigung</p> <p>Anmerkung: Anmerkung 1 zu Nr. 6 gilt entsprechend.</p>	<p>1,50</p> <p>3,—</p> <p>4,50</p> <p>die Hälfte der Gebühr nach Buchst. a</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
8	Für Abschriften (Auszüge), die zur Vervielfältigung freigegeben sind,	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 6 Buchst. a bzw. Nr. 7 Buchst. a
III. Angaben aus dem Zahlenwerk (Zahlenauszüge)		
9	<p>Abzeichnungen (Lichtpausen, Ablichtungen und dgl.) vorhandener Vermessungsrisse</p> <p>DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Abgabe mehrerer Abzeichnungen, die ein und dasselbe Gebiet betreffen, wird höchstens das Doppelte der vorstehenden Sätze berechnet. 2. Etwa erforderliche Übersichtsblätter zu den Vermessungsrisse und Verzeichnisse der veränderten Flurstücksnummern (vergleichende Nummernverzeichnisse) werden nicht besonders berechnet. 3. Dient der Riß in der Hauptsache als Ergänzung tabellarischer Nachweise des Zahlenwerks (vgl. Nr. 11), enthält er also nur die Grenzen der Flurstücke, Punktnummern, Kontrollmaße und dgl., so beträgt die Gebühr ein Fünftel der vorstehenden Sätze. 	<p>6,— 12,— 18,— 24,—</p>
10	<p>Werden auf Antrag anhand des Zahlenwerks des Liegenschaftskatasters besondere Vermessungsrisse in Form von Sammelrissen angefertigt, so wird erhoben</p> <p>a) für die Anfertigung des Originals des Sammelrisses die Gebühr</p> <p>jedoch höchstens</p> <p>b) für die Abzeichnung (Lichtpause, Ablichtung und dgl.) des Sammelrisses die Gebühr</p>	<p>nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)</p> <p>das Vierfache der Gebühr nach Nr. 9</p> <p>nach Nr. 9</p>
11	<p>Abschriften oder Abzeichnungen (Lichtpausen, Ablichtungen und dgl.) von Beobachtungsbüchern, Koordinatenverzeichnissen, Einmessungsrisse und dgl.</p> <p>DIN A 6 oder DIN A 5 je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 (DIN A 4 doppelt) je Seite</p> <p>Anmerkung: Anmerkung 1 zu Nr. 6 gilt entsprechend.</p>	<p>3,— 6,— 9,—</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
12	Für Zahlenauszüge, die zur Vervielfältigung freigegeben sind,	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 9 bzw. Nr. 11
IV. Mitwirkung fremder Stellen bei der Herstellung von Abzeichnungen und Abschriften		
13	<p>Werden Katasterunterlagen anderen Stellen zur Herstellung von Abzeichnungen oder Abschriften zur Verfügung gestellt, so werden erhoben</p> <p>a) für jede Stunde der Zeit, in der die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, für jede halbe Stunde oder angefangene halbe Stunde</p> <p>b) wenn die Abzeichnung oder Abschrift durch die Katasterbehörde beglaubigt wird, neben der Gebühr nach Buchst. a die Gebühr</p> <p>jedoch höchstens die Gebühr</p>	<p>4,—</p> <p>die Hälfte der vorstehenden Gebühr</p> <p>nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)</p> <p>nach Nr. 1, Nr. 4, Nr. 6 bzw. das Vierfache der Gebühr nach Nr. 9</p>
14	<p>Werden Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Katastergesetzes Vermessungsrisse (Sammelrisse), die jene selbst hergestellt haben, zum vorübergehenden Gebrauch überlassen (Bestandteil der Vermessungsschriften), so wird nur erhoben die Gebühr</p> <p>V. Bescheinigungen, schriftliche Auskunft</p> <p>Vorbemerkungen:</p> <p>1. Gebühren werden nicht erhoben für die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen und von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen.</p> <p>2. Zu den Bescheinigungen nach § 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 2 und 3 der Grundbuchordnung s. Anmerkung 2 zu Nr. 6 bzw. Anmerkung zu Nr. 1.</p>	<p>nach Nr. 13 Buchst. b</p>
15	<p>Grenzzinnhaltungsbescheinigungen</p> <p>a) Erstaufbereitung</p> <p>b) je Mehraufbereitung</p> <p>Anmerkung: Ist die Erteilung einer Grenzzinnhaltungsbescheinigung mit Gebäudeeinmessungen verbunden, so wird für die Erstaufbereitung neben der Gebühr nach Buchst. a die Gebühr nach Nr. 25 erhoben.</p>	<p>10 v. H. der Gebühr nach Staffel C, Spalte 3</p> <p>3,—</p>
16	Bescheinigungen nach § 74 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
17	<p>Entfernungsbescheinigungen</p> <p>Anmerkung: Entfernungsbescheinigungen für dienstliche Zwecke der Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind gebührenfrei.</p>	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)
18	<p>Schriftliche Auskunft (z. B. über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke)</p>	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)
B. Vermessungen und andere technische Arbeiten		
VI. Teilungsvermessungen und Sonderungen		
19	<p>Für Teilungsvermessungen bis zu 2 ha Vermessungsfläche, ausgenommen die Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) von mehr als 100 m Streckenlänge, wird erhoben:</p> <p>a) die Grundgebühr</p> <p>b) für jeden von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen die Gebühr</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Grundgebühr sind folgende Arbeiten abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung — bezüglich der Vermessungsunterlagen gilt Anmerkung 2 —, Feststellung der Grenzen des zu teilenden Grundstücks in dem notwendigen Umfang einschl. Behebung hierbei festgestellter Abmarkungsmängel, Absteckung der neuen Grenzen nach einfachen Elementen, Abmarkung der neuen Grenzen, Vermessung einschl. Aufnahme der Nutzungsarten, Aufnahme des Abmarkungsprotokolls sowie häusliche Bearbeitung einschl. Anfertigung der Vermessungsschriften, Erteilung von Abmarkungsbescheiden und Übernahme der Vermessungs- und Abmarkungsergebnisse in das Liegenschaftskataster. Mit der Grundgebühr sind auch die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten. 2. Die Anfertigung der Vermessungsunterlagen wird besonders berechnet, soweit nicht vorhandene Unterlagen erneut benutzt werden. 3. Wird die Abmarkung von Grenzpunkten vorübergehend zurückgestellt, ermäßigt sich die Grundgebühr nach Buchst. a um 50 v. H. der Grundgebühr nach Nr. 24; jedoch sind mindestens 50 v. H. der Grundgebühr nach Buchst. a zu erheben. 4. Die Gebühren für die Abschreibungsunterlagen werden besonders erhoben. 5. Für Teilungsvermessungen, die mit anderen Vermessungen verbunden sind, gilt Nr. 31. 6. (weggefallen) 7. Bei Teilungsvermessungen ermäßigt sich die Grundgebühr um 70 v. H., wenn auf dem durch die Teilung entstandenen Grundstück ein Gebäude im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues errichtet wird. Die Vergünstigung wird auch solchen Gebührenpflichtigen gewährt, die das durch die Teilung entstandene Grundstück gewinnfrei weiterveräußern, sofern der Erwerber ein Gebäude im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues errichtet. 	<p>nach Staffel A</p> <p>. nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Die Gebührenermäßigung wird bei Bauvorhaben, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, ohne weitere Nachprüfung gewährt, wenn diese Stellen versichern, daß das Bauvorhaben der Schaffung von Wohnungen im Rahmen des öffentlichen geförderten sozialen Wohnungsbaues dient.</p> <p>Bei sonstigen Bauvorhaben wird die Gebührenermäßigung nur gewährt, wenn der Gebührenpflichtige den Bescheid beibringt, daß ihm die öffentlichen Mittel für das Bauvorhaben bewilligt worden sind.</p> <p>8. Bei Teilungsvermessungen im Zuge einer freiwilligen Zusammenlegung von Grundstücken (Verfahren, bei denen die beteiligten Grundstückseigentümer ihren ländlichen Grundbesitz zwecks besserer Bewirtschaftung neu gestalten) ermäßigt sich die Grundgebühr um 50 v. H.</p>	
19a	<p>Besonderer Aufwand</p> <p>a) Mußten die Grenzen eines Trennstücks nach Sollflächen oder sonstigen Zwangsbedingungen abgesteckt werden, die besondere Berechnungen, Näherungsabsteckungen oder dgl. erforderlich machten, oder</p> <p>b) wurden die Vermessungsarbeiten durch örtliche Behinderungen, wie Bewachung, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dgl., außergewöhnlich erschwert, so erhöht sich — je nach dem zusätzlichen Aufwand — die Grundgebühr</p>	<p>um 10 bis 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 19 Buchst. a</p>
20	<p>Bei Teilungsvermessungen über 2 ha Vermessungsfläche sowie bei der Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m wird erhoben</p> <p>a) für die örtlichen Arbeiten die Gebühr</p> <p>b) für die häuslichen Arbeiten</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Die Gebühr nach Buchst. a betrifft folgende Arbeiten: Feststellung der Grenzen des zu teilenden Grundstücks in dem notwendigen Umfang einschl. Behebung hierbei festgestellter Abmarkungsmängel, Absteckung der neuen Grenzen, Abmarkung der neuen Grenzen, Vermessung einschl. Aufnahme der Nutzungsarten, Aufnahme des Abmarkungsprotokolls.</p> <p>2. Mit der Gebühr nach Buchst. b sind folgende Arbeiten abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung — bezüglich der Vermessungsunterlagen gilt Anmerkung 2 zu Nr. 19 entsprechend —, häusliche Bearbeitung einschl. Anfertigung der Vermessungsschriften, Erteilung von Abmarkungsbescheiden und Übernahme der Vermessungs- und Abmarkungsergebnisse in das Liegenschaftskataster.</p> <p>3. Die Gebühren für die Abschreibungsunterlagen werden besonders erhoben.</p> <p>4. Die Anmerkungen 5, 7 und 8 zu Nr. 19 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß als Grundgebühr die Gebühr nach Buchst. a und b, vermindert um die Gebühr nach Nr. 33 Buchst. c, gilt.</p>	<p>nach dem Zeitaufwand (Nr. 33) das Doppelte der Gebühr nach Buchst. a</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
21	<p>Sonderungen</p> <p>Werden im Liegenschaftskataster neue Flurstücksgrenzen ohne örtliche Vermessung festgelegt, beträgt die Gebühr</p> <p>Anmerkung: Die Gebühren für Abschreibungsunterlagen werden besonders berechnet.</p>	30 bis 50 v. H. der Gebühr nach Staffel A
VII. Bodenordnung nach dem Bundesbaugesetz (Umlegungen und Grenzregelungen)		
22	<p>Für die vermessungstechnische Bearbeitung von Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Bundesbaugesetz wird erhoben</p> <p>a) bei Vermessungsflächen bis zu 2 ha die Gebühr</p> <p>b) bei Vermessungsflächen über 2 ha die Gebühr</p> <p>Anmerkungen: 1. Anmerkung 1 zu Nr. 19 gilt sinngemäß. 2. Als Wert des Grund und Bodens gilt der Durchschnitt der Verkehrswerte der zugeteilten Baugrundstücke (Nettoflächen).</p>	<p>nach Nr. 19 und 19a</p> <p>nach Nr. 20</p>
23	<p>Übernimmt das Katasteramt bei Umlegungen und Grenzregelungen weitere Arbeiten, insbesondere die Anfertigung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses und sonstiger Verzeichnisse zur Einleitung der Umlegung oder der Grenzregelung einschl. der erforderlichen Abzeichnungen und Abschriften, Ermittlung des Sollanspruchs, Anfertigung der Umlegungskarte und des Umlegungsverzeichnisses oder Vorbereitung des Beschlusses über die Grenzregelung einschl. der erforderlichen Abzeichnungen und Abschriften, Verhandlungen und Schriftwechsel mit den Beteiligten, mit der Umlegungsstelle und anderen Stellen,</p> <p>so werden außer der Gebühr nach Nr. 22 erhoben je beteiligten Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer) — je nach dem Umfang der Arbeiten —</p> <p>a) bei Umlegungen</p> <p>b) bei Grenzregelungen</p>	<p>30,— bis 100,—</p> <p>15,— bis 50,—</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
24.	<p>VIII. Grenzfeststellungen</p> <p>Für Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf die bestehenden Grenzen eines Grundstücks beziehen (Grenzfeststellungen außerhalb von Teilungsvermessungen), wird erhoben</p> <p>a) die Grundgebühr</p> <p>b) für jeden von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen die Gebühr</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Grundgebühr sind folgende Arbeiten abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung — bezüglich der Vermessungsunterlagen gilt Anmerkung 2 zu Nr. 19 entsprechend —, Feststellung der Grenzen einschl. Behebung von Abmarkungsmängeln, Aufnahme des Abmarkungsprotokolls, häusliche Bearbeitung einschl. Erteilung von Abmarkungsbescheiden und Übernahme der Vermessungs- und Abmarkungsergebnisse in das Liegenschaftskataster. Mit der Grundgebühr sind auch die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten. 2. Sind gerichtlich bestimmte Grundstücksgrenzen abzumarken (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Abmarkungsgesetzes) oder ist der grundbuchmäßige Zustand wiederherzustellen (vgl. § 1 Abs. 4 des Abmarkungsgesetzes), so ermäßigt sich die Grundgebühr um die Hälfte. 3. Werden auf Grund von Vereinbarungen mit Nachbarländern Grenzfeststellungen an der Landesgrenze durchgeführt, so haben die beteiligten Eigentümer der auf hessischem Gebiet liegenden Grundstücke für jede Grenzmarke unabhängig vom Bodenwert eine Grundgebühr von 20,— DM zu entrichten. Gebühren für Meßgehilfen und Auslagen nach Nr. 35 Buchst. h werden nicht erhoben. 4. Besonderer Aufwand wegen örtlicher Behinderungen ist nach Nr. 19 a Buchst. b zu berechnen. 5. Beziehen sich Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen auf ein Gebiet, das in vermessungstechnischer Hinsicht im Zusammenhang bearbeitet wird, so ist für die Gebührenberechnung die Gesamtzahl der betroffenen Grenzmarken maßgebend. 6. Werden gelegentlich von Teilungsvermessungen in der Nachbarschaft Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen ausgeführt und hängen diese Arbeiten in vermessungstechnischer Hinsicht zusammen, so bleibt die Mindestgebühr der Staffel B außer Betracht. Im übrigen gilt für Grenzfeststellungen, die mit anderen Vermessungen verbunden sind, Nr. 31. 	<p>nach Staffel B</p> <p>nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
25	<p>IX. Gebäudeeinmessungen</p> <p>Für die Einmessung von Gebäuden oder sonstigen Bauwerken wird erhoben</p> <p>a) die Grundgebühr</p> <p>b) für jeden von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen die Gebühr</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mit der Grundgebühr sind folgende Arbeiten abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung — bezüglich der Vermessungsunterlagen gilt Anmerkung 2 zu Nr. 19 entsprechend —, Einmessung der baulichen Veränderungen einschl. Aufnahme der Nutzungsarten, häusliche Bearbeitung einschl. Anfertigung der Vermessungsschriften und Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster. Mit der Grundgebühr sind auch die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten. Werden auf ein und demselben Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken ein und desselben Eigentümers mehrere Gebäude (Gebäudeteile) eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude (Gebäudeteile) maßgebend. Für Gebäudeeinmessungen, die mit anderen Vermessungen verbunden sind, gilt Nr. 31. Für Gebäudeeinmessungen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues ermäßigt sich die Grundgebühr um 50 v. H. Bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung gilt Anmerkung 7 zu Nr. 19 entsprechend. 	<p>nach Staffel C</p> <p>nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)</p>
26	<p>Betrifft die Einmessung Gebäude oder sonstige Bauwerke, die zuvor von der Katasterbehörde abgesteckt worden sind, so ermäßigt sich die Grundgebühr — je nach dem Grad der Einsparung an Verwaltungsaufwand —</p>	<p>um 10 bis 30 v. H. der Gebühr nach Nr. 25 Buchst. a</p>
27	<p>X. Beigebrachte Vermessungsschriften</p> <p>Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften, die Teilungsvermessungen betreffen,</p> <p>jedoch mindestens</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften sonstiger Art ist gebührenfrei. Dies gilt insbesondere für Vermessungsschriften, die <ol style="list-style-type: none"> Flurbereinigungen, Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf die bestehenden Grenzen eines Grundstücks beziehen (Grenzfeststellungen außerhalb von Teilungsvermessungen), Gebäudeeinmessungen oder die Aufnahme der Nutzungsarten zum Gegenstand haben. Die Gebühr für die Prüfung von Vermessungsschriften, die Umliegungen oder Grenzregelungen zum Gegenstand haben, ist in der Gebühr nach Nr. 16 enthalten. , Für die Ergänzung unvollständiger Vermessungsschriften wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. 	<p>10 v. H. der Gebühr nach Nr. 19 Buchst. a bzw. Nr. 21</p> <p>15,—</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
28	<p>XI. Lagepläne zu Bauanträgen, Gebäudeabsteckungen</p> <p>Für die Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen wird erhoben</p> <p>a) Erstaufertigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundgebühr 2. für jeden von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen die Gebühr <p>b) Je Mehraufertigung</p> <p>DIN A 4</p> <p>DIN A 3</p> <p>DIN A 2</p> <p>DIN A 1</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Grundgebühr sind folgende Arbeiten abgegolten: Anfertigung einer Abzeichnung der Flurkarte, Eintragung der Angaben nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 8 und 9 sowie § 25 Abs. 7 (außer Nr. 5) der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157) einschl. der hierzu erforderlichen örtlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art) — ausgenommen Gebäudeeinemessungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen —. Mit der Grundgebühr sind auch die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten. 2. Für Mehrleistungen (z. B. Eintragung weiterer Angaben, die zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sind, besondere Höhenaufnahmen) wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen. Dasselbe gilt für Neuzeichnungen in einem anderen Maßstab, es sei denn, daß die Flurkarte in einem kleineren Maßstab als 1:1000 vorliegt. 3. Anmerkung 2 zu Nr. 25 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der einzumessenden Gebäude (Gebäudeteile) das Bauvorhaben tritt, 4. Ist die Anfertigung von Lageplänen mit anderen Arbeiten verbunden, so gilt Nr. 31. 5. Bei der Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues ermäßigt sich die Grundgebühr um 50 v. H. Bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung gilt Anmerkung 7 zu Nr. 19 entsprechend. 	<p>nach Staffel C</p> <p>nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)</p> <p>9,—</p> <p>12,—</p> <p>15,—</p> <p>18,—</p>
29	<p>Beglaubigung vorgelegter Lagepläne</p> <p>a) Erstaufertigung</p> <p>b) Je Mehraufertigung</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Gebühr ist auch die Prüfung abgegolten, eine örtliche Prüfung jedoch nur insoweit, als sie lediglich in einer Ortsbesichtigung besteht. 2. Für Mehrleistungen (z. B. Ergänzung der vorgelegten Lagepläne, Vermessungen) wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen. 	<p>30 v. H. der Gebühr nach Staffel C</p> <p>3,—</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
30	<p>Für die Absteckung von Gebäuden oder sonstigen Bauwerken wird erhoben</p> <p>a) die Grundgebühr</p> <p>b) für jeden von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen die Gebühr</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Grundgebühr sind folgende Arbeiten abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung — bezüglich der Vermessungsunterlagen gilt Anm. 2 zu Nr. 19 entsprechend —, Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken des Bauwerks auf dem Erdboden und die Erteilung einer Bescheinigung im Sinne des § 78 Abs. 2 Nr. 3 der Hessischen Bauordnung. Mit der Grundgebühr sind auch die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten. 2. Für Mehrausfertigungen der Bescheinigung im Sinne des § 78 Abs. 2 Nr. 3 der Hessischen Bauordnung werden 3,— DM erhoben. 3. Anmerkung 2 zu Nr. 25 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der einzumessenden Gebäude (Gebäudeteile) das Bauvorhaben tritt. 4. Für Mehrleistungen (z. B. Übertragung der Absteckungsergebnisse auf ein Schnurgerüst, Festlegung von Bauachsen, Absteckung von inneren Bauteilen, Übertragung von Höhenangaben) wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen. 5. Für Gebäudeabsteckungen, die mit anderen Vermessungen verbunden sind, gilt Nr. 31. 6. Für Gebäudeabsteckungen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues ermäßigt sich die Grundgebühr um 50 v. H. Bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung gilt Anmerkung 7 zu Nr. 19 entsprechend. <p>XII. Verbundene Arbeiten</p>	<p>nach Staffel C</p> <p>nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)</p>
31	<p>Werden auf ein und demselben Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken ein und desselben Eigentümers Teilungsvermessungen oder Grenzfeststellungen zusammen mit Gebäudeeinmessungen oder (und) mit der Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen oder (und) mit Gebäudeabsteckungen ausgeführt oder ist die Anfertigung von Lageplänen mit Gebäudeeinmessungen oder (und) Gebäudeabsteckungen verknüpft oder treffen Gebäudeeinmessungen mit Gebäudeabsteckungen zusammen und hängen diese Arbeiten in vermessungstechnischer Hinsicht zusammen, so wird von den in Frage kommenden Grundgebühren der höhere Betrag voll, der andere (die anderen) nur zu 70 v. H. angesetzt.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Für Gebäudeeinmessungen, die im Zusammenhang mit anderen Arbeiten ausgeführt werden, wird eine zusätzliche Gebühr nur berechnet, wenn es sich um einmessungspflichtige Gebäude handelt.</p> <p>XIII. Sonstige Arbeiten</p>	
32	<p>Soweit in den Abschnitten I bis XII Gebührensätze nicht festgesetzt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 33) bemessen.</p> <p>Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) (weggefallen) b) (weggefallen) c) Höhenvermessungen und Geländeaufnahmen sowie bau- und ingenieurtechnische Vermessungen, d) Sicherung oder Versetzung von Vermessungsmarken (§ 8 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes), e) Nachprüfung eines Widerspruchs gegen einen Abmarkungsbescheid oder gegen offengelegte Abmarkungsergebnisse, wenn die Richtigkeit der Abmarkung festgestellt wurde, f) Nachprüfung von Einwendungen gegen die Abmarkungsbachrichtigung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, g) Mehrarbeit, die durch Vereitelung einer Abmarkung oder durch Versäumnis (§ 20 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes) entstanden ist, h) Herstellung von Planungsunterlagen, insbesondere von Kartenunterlagen für Bauleitpläne, sofern hierfür nicht besondere Kostensätze festgesetzt sind oder festgesetzt werden. 	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p style="text-align: center;">C. Gebühren nach dem Zeitaufwand, besondere Arbeitsverfahren, Auslagen</p> <p>XIV. Gebühren nach dem Zeitaufwand</p> <p>33 Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, werden erhoben</p> <p>a) für jede Stunde örtlicher Arbeitszeit (Außendienst einschl. Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit)</p> <p>1. des verantwortlichen Beamten oder Angestellten für jede halbe Stunde oder angefangene halbe Stunde</p> <p>2. einer vermessungstechnischen Hilfskraft für jede halbe Stunde oder angefangene halbe Stunde</p> <p>b) für jede Stunde häuslicher Arbeitszeit (Innendienst) eines Beamten oder Angestellten für jede halbe Stunde oder angefangene halbe Stunde</p> <p>c) für jede Stunde Arbeitszeit (im Außendienst einschl. Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit) eines Meßgehilfen (Verwaltungsarbeiters) oder einer entsprechend eingesetzten Hilfskraft für jede halbe Stunde oder angefangene halbe Stunde</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer voll befähigten Dienstkraft benötigt wird.</p> <p>2. Nicht anzusetzen ist die Zeit, die dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann, insbesondere</p> <p>a) Arbeitszeiten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären,</p> <p>b) der Mehraufwand an Zeit für Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters und der Vermessungsgrundlagen, z. B. eine über die erforderliche Aufnahme und Sicherung des Vermessungsobjektes hinausgehende Ausgestaltung oder Erneuerung des Meßliniennetzes,</p> <p>c) der Mehraufwand an Zeit für Erschwernisse, die in Unzulänglichkeiten der Vermessungsunterlagen begründet sind.</p> <p>3. Bei örtlichen Arbeiten sind mit der Gebühr nach dem Zeitaufwand die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">27,— die Hälfte der vorstehenden Gebühr</p> <p style="text-align: center;">24,— die Hälfte der vorstehenden Gebühr</p> <p style="text-align: center;">20,— die Hälfte der vorstehenden Gebühr</p> <p style="text-align: center;">12,— die Hälfte der vorstehenden Gebühr</p>
34	<p>XV. Besondere Arbeitsverfahren</p> <p>Werden Arbeiten, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen ausgeführt oder sonst maschinell erledigt, so treten insoweit an die Stelle der Gebühren nach Nr. 33 die tatsächlichen Kosten.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
35	<p>XVI. Auslagen</p> <p>Besondere bare Auslagen sind zu erstatten, soweit sie nicht in der Gebühr inbegriffen sind.</p> <p>Zu den besonderen baren Auslagen gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Postgebühren, sofern sie im Einzelfall über die Gebühr für einen gewöhnlichen Brief hinausgehen, b) Telegrammgebühren, Fernschreibgebühren und Fernsprechgebühren außer Gebühren für Ortsgespräche, c) besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial, d) Fahrkosten, e) Kosten für die Beförderung des Meßgeräts, soweit hierfür besondere Kosten entstehen, f) Vergütungen, die den beteiligten Verwaltungsangehörigen bei Dienstgeschäften außerhalb der Diensträume zustehen, ausgenommen Übernachtungsgelder, g) Übernachtungsgelder, h) Kosten für Abmarkungsmaterial (Grenzsteine und dgl.) und für dessen Beförderung, i) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen, k) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, l) Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen. <p>Anmerkungen:</p> <p>zu Buchst. d, e und f</p> <p>Bei Anwendung der Nr. 19, 20 Buchst. a, 24, 25, 28, 30 und 33 sind die Auslagen nach Buchst. d, e und f in der Gebühr inbegriffen.</p> <p>zu Buchst. h</p> <p>Wird im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen auch die Abmarkung von Punkten der Landesgrenze erneuert, so bleiben die Kosten für die hierzu verwendeten besonderen Grenzmarken außer Ansatz. Hat der Antragsteller diese Grenzmarken beschafft, so ist die dadurch eingetretene Kostenersparnis anzurechnen.</p>	

Staffel A

zu Nr. 19 und 21

Zeile	Vermessungsfläche		Wert des Grund und Bodens					
	über	bis	bis 5 DM/qm	über 5 DM/qm bis 30 DM/qm	über 30 DM/qm bis 100 DM/qm	über 100 DM/qm bis 200 DM/qm	über 200 DM/qm bis 300 DM/qm	über 300 DM/qm
	a	a	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1		2	3	4	5	6	7	
1		1	100	170	310	400	490	720
2	1	3	120	200	340	430	540	800
3	3	5	130	230	370	460	590	860
4	5	10	160	260	420	530	670	980
5	10	20	190	310	480	610	760	1 120
6	20	40	220	380	550	710	880	1 300
7	40	70	260	440	650	810	1 010	1 490
8	70	100	300	500	730	910	1 140	1 680
9	100	150	360	600	850	1 080	1 360	2 000
10	150	200	430	700	980	1 250	1 570	2 320
11			Gebühr für jedes weitere Teilstück					
			12	20	27	35	45	65

Anmerkungen:

1. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich ermittelt wird.

2. Die Vermessungsfläche (Spalte 2) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen.

Staffel B

zu Nr. 24

	Wert des Grund und Bodens					
	bis 5 DM/qm	über 5 DM/qm bis 30 DM/qm	über 30 DM/qm bis 100 DM/qm	über 100 DM/qm bis 200 DM/qm	über 200 DM/qm bis 300 DM/qm	über 300 DM/qm
1	2	3	4	5	6	7
Gebühr je Grenzmarke jedoch mindestens	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	20	25	30	40	50	60
	60	75	90	120	150	180

Anmerkung:

Als Grenzmarken sind zu zählen

- neu gesetzte Grenzmarken (sei es, daß bisher unvermarkt gewesene Grenzpunkte dauerhaft bezeichnet worden sind, verlorengegangene oder ungeeignete Grenzmarken durch neue ersetzt worden sind oder aus ihrer Lage gekommene Grenzmarken in die richtige Lage gebracht worden sind),
- vorhandene Grenzmarken, die antragsgemäß auf ihre richtige Lage geprüft worden sind,
- vorhandene Grenzmarken, die nicht mehr erkennbar (z. B. verschüttet oder abgesunken) waren und mit besonderer Mühewaltung sichtbar gemacht worden sind, oder solche, die erkennbar waren und aus besonderen Gründen versenkt worden sind,
- die von einer Sicherung oder Versetzung betroffenen Grenzmarken (§ 8 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes).

Staffel C

zu Nr. 15, 25, 28, 29 und 30

Zeile	Wert des Gebäudes (Gebäudeteils) oder des Bauvorhabens		Gebühr				
			für Gebäude- einmessung Lageplan DIN A 4 Gebäude- absteckung DM	für Lageplan DIN A 3	für Lageplan DIN A 2	für Lageplan DIN A 1	
				DM	DM	DM	DM
1	über DM	bis DM	2	3	4	5	6
1		25 000	60	70	80	90	
2	25 000	50 000	80	90	100	110	
3	50 000	100 000	110	120	130	140	
4	100 000	150 000	140	150	160	170	
5	150 000	200 000	180	190	200	210	
6	200 000	300 000	220	230	240	250	
7	300 000	400 000	260	270	280	290	
8	400 000	500 000	300	310	320	330	
9	500 000	600 000	350	360	370	380	
10	600 000	800 000	400	410	420	430	
11	800 000	1 000 000	450	460	470	480	
12	je weitere	500 000	120 mehr	120 mehr	120 mehr	120 mehr	

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 6 kostet 1,— DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.